



Zentrale Besoldungs- und  
Versorgungsstelle (ZBS)  
- Familienkasse -  
Am Halberg 4  
66121 Saarbrücken

Personalnummer:

(achtstellig)

## Erklärung

**zur Zahlung / Weiterzahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag (Familienzuschlag der Stufe 2 ff) / des Unterschiedsbetrags / der Besitzstandszulage / zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes**

Name, Vorname, Anschrift des/der Besoldungsempfängers / Besoldungsempfängerin / Tarifbeschäftigten

### 1. Angaben zur Person des Kindes

|   |                    |             |
|---|--------------------|-------------|
| Mein Kind (Name, Vorname)   | Steuerliche ID-Nr. | geboren am: |
| ist<br><input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet<br><input type="checkbox"/> eingetragene(r) Lebenspartner(in)   |                    | seit:       |
| und wohnt <input type="checkbox"/> vorrangig in meinem Haushalt<br><input type="checkbox"/> im Haushalt des anderen Elternteils<br><input type="checkbox"/> in einem eigenen Haushalt<br><input type="checkbox"/> vorübergehend zu Ausbildungszwecken<br><input type="checkbox"/> |                    | seit:       |

Anschrift des Kindes (nur, wenn abweichend von der des Besoldungsempfängers / der Besoldungsempfängerin)

### 1 a. Angaben zur Person des Kindergeldempfängers / der Kindergeldempfängerin

Kindergeld für das vorgenannte Kind wird gezahlt an (Name, Vorname, Adresse):

durch die folgende Familienkasse (Name, Adresse):

seit:

Die Kindergeldnummer / Aktenzeichen / Kennnummer der Kindergeldzahlung **lautet:**

**Angaben in den folgenden Bereichen 2 bis 4 sind nur bei einem Kind über 18 Lebensjahre bzw. bei Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes zu machen.**

## 2. Weitere Angaben zum Kind (bitte Nachweise beifügen)

| Mein unter 1. genanntes Kind  | Zeitraum |                          |
|---|----------|--------------------------|
|   | von      | bis<br>(voraussichtlich) |
| <input type="checkbox"/> hat noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, steht/stand nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und ist/war bei einer Bundesagentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender registriert. |          |                          |
| <input type="checkbox"/> kann/konnte eine Ausbildung bzw. ein Studium mangels Ausbildungsplatz bzw. Studienplatz (noch) nicht beginnen oder fortsetzen.   |          |                          |
| Welche Ausbildung/welches Studium wird angestrebt/wurde angestrebt?   |          |                          |

| Mein unter 1. genanntes Kind befindet/befand sich   | Zeitraum |                          |
|---|----------|--------------------------|
|   | von      | bis<br>(voraussichtlich) |
| <input type="checkbox"/> in folgender Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung:<br>_____<br>_____   |          |                          |
| <input type="checkbox"/> in einer sonstigen Ausbildungsmaßnahme (z. B. Praktikum):                  |          |                          |
| <input type="checkbox"/> in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (siehe Hinweise)         |          |                          |
| <input type="checkbox"/> in einem Freiwilligendienst nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG |          |                          |

|  |  |  |
|--|--|--|
| Mein unter 1. genanntes Kind   |  |  |
| <input type="checkbox"/> kann/konnte sich aufgrund einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten. (weiter unter Punkt 5 (bitte füllen Sie zusätzlich die Formulare KG 4 e und 4 f aus)) |  |  |
| <input type="checkbox"/> hat vor dem 01. Juli 2011 den gesetzlichen Grundwehrdienst/Zivildienst oder einen entsprechenden Ersatzdienst geleistet.  |  |  |

## 3. Angaben zur Ausbildung des Kindes

(auch für Zeiträume vor Vollendung des 18. Lebensjahres)

Mein unter 1. genanntes Kind hat

- bisher noch keine Berufsausbildung bzw. noch kein Studium abgeschlossen. (weiter unter Punkt 5)
- bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. wird diese(s) in Kürze abschließen.

Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs): \_\_\_\_\_ Ausbildungsende: \_\_\_\_\_

**Berufsziel, falls dieses vom/von den o. g. Abschluss/Abschlüssen abweicht:**

(weiter unter Punkt 4)

## 4. Angaben zur Erwerbs tätigkeit

(Nur ausfüllen, wenn bereits eine Ausbildung / ein Studium abgeschlossen wurde)

- Die vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit haben sich nicht geändert
- Die vorliegenden Angaben zur Erwerbstätigkeit werden sich voraussichtlich nicht ändern.

Mein unter 1. genanntes Kind

- übt keine Erwerbstätigkeit aus / wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- übt/übte eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus/wird voraussichtlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben:

von

bis

(Bitte Nachweis beifügen)

Mein unter 1. genanntes Kind

- übt/übte folgende (weitere) Erwerbstätigkeiten aus/wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeiten ausüben (Bitte Verträge / Nachweise beifügen; ggf. Angaben auf einem gesonderten Blatt):

| (voraussichtliche) Dauer |     | Art der Tätigkeit | Dienstherr/Arbeitgeber | Regelmäßige wöchentl.<br>Arbeitszeit |
|--------------------------|-----|-------------------|------------------------|--------------------------------------|
| von                      | bis |                   | Anschrift              |                                      |
|                          |     |                   |                        |                                      |
|                          |     |                   |                        |                                      |
|                          |     |                   |                        |                                      |

### 5. Außerdem teile ich Folgendes mit:

### 6. Unterschriften

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung der in dem Vordruck erbetenen Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dass ich durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretene Überzahlungen zurückzahlen muss.**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der/des Besoldungsempfängerin/ Besoldungsempfängers / Tarifbeschäftigten

### Hinweise

Die Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Formulars erleichtern und Sie auch über Ihre Pflichten informieren. Sie können allerdings nicht alle Fragen beantworten.

### Allgemeine Hinweise zum kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag / im Unterschiedsbetrag

Die Zahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag (Familienzuschlag der Stufe 2 ff) - und analog hierzu zum Unterschiedsbetrag (§ 55 Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz - SBeamtVG) - bestimmt sich nach § 41 Saarländisches Besoldungsgesetz (SBesG). Hiernach erhalten Beamte, Richter oder Soldaten dann diese kinderbezogenen Besoldungsleistungen, wenn ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag wird für jedes Kind insgesamt nur **einmal** gewährt. Diese Besoldungsleistung wird **nicht** halbiert, sondern **einem Berechtigten** - und nur diesem - voll zugewiesen. Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt, erfolgt die Zahlung dieses Familienzuschlags an denjenigen der **Kindergeld** erhält.

Weitere ausführliche Informationen hierzu und zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.zbs.saarland.de](http://www.zbs.saarland.de).

### Allgemeine Hinweise zum Kindergeld

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (siehe auch zu 2.) oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet (siehe auch zu 2.) oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Sozialgesetzbuches sind unschädlich.

Das aktuelle Kindergeld-Merkblatt und weitere ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) und [www.zbs.saarland.de](http://www.zbs.saarland.de).

#### zu 2

Für ein volljähriges, noch nicht 25 Jahre altes Kind besteht auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer **Übergangszeit** von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines geregelten Freiwilligendienstes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommensteuergesetz -EStG- (siehe unten) liegt. Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG werden die Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, eines Europäischen Freiwilligendienstes (Erasmus +) eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes "weltwärts", eines Freiwilligendienstes aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) und der Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes berücksichtigt.

Bitte weisen Sie die o. g. Voraussetzungen anhand geeigneter Belege (z. B. Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag, schriftliche Vereinbarung über die Durchführung des Freiwilligendienstes, Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Meldung als arbeitsuchend, etc.) nach.

#### zu 3

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt. Wurde jedoch das angestrebte Berufsziel mit dem erworbenen Abschluss noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein, wenn die die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

#### zu 4

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff "Erwerbstätigkeit" durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag / Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder ähnliches mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

#### zu 6

Wer Familienzuschlag / Unterschiedsbetrag / Besitzstandszulage beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen (in seinen und/oder in denen des Kindes / der Kinder), die für den Anspruch auf die vorgenannten Leistungen von Bedeutung sind oder in deren Zusammenhang eine Erklärung gegenüber der Familienkasse abgegeben worden ist, **unverzüglich** anzuzeigen.

Bitte schildern Sie die Sachverhalte vollständig, füllen die Formulare komplett aus und übersenden diese mit allen Unterschriften und den geforderten Nachweisen an die ZBS. Geforderte Nachweise sind grundsätzlich im **Original** (z. B. Schul- oder Studienbescheinigungen, Absagen zu Bewerbungen, Verdienstbescheinigungen usw.) und in der Amtssprache (Deutsch) einzureichen. Der Kindergeldempfänger bzw. der Berechtigte muss ggf. selbst für eine beglaubigte Übersetzung der vorzulegenden Urkunden/Bescheinigungen sorgen. Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs nachzuweisen. Hierfür legen Sie bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, bei schulischen Ausbildungen das Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie) und bei einem Studium eine Bescheinigung über die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vor. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können Sie unkenntlich machen.

Wird Kindergeld laufend wegen Schulausbildung oder Studium gezahlt, hat der Kindergeldempfänger **unaufgefordert** zu Beginn eines jeden Schuljahres oder Semesters eine **aktuelle Schul- oder Studienbescheinigung** vorzulegen.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder) und auf Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne dass selbst Kindergeld bezogen wird (Zählkinder).

Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis (hier: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz) werden durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (AO) nach Maßgabe der §§ 369 ff AO geschützt. Dies bedeutet, dass bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem gezahlten Kindergeld (fehlerhafte oder unterlassene Angaben) das Vorliegen einer **Steuerhinterziehung** oder einer **leichtfertigen Steuerverkürzung** zu prüfen und ggf. ein entsprechendes Verfahren einzuleiten ist.